

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB §§ 419, 242; Funktionsnachfolge;
ZPO § 286

Leitsätze:

1. Wenn auch § 286 ZPO dem Tatrichter nicht zur Pflicht macht, sich mit jedem Argument einer Partei im einzelnen auseinanderzusetzen, so muß seine Beweiswürdigung doch erkennen lassen, daß er das gesamte Vorbringen der Parteien erfaßt und bei der Beweiswürdigung in Betracht gezogen hat.
2. Das Rechtsinstitut der Funktionsnachfolge findet seine innere Rechtfertigung aus dem besonderen Vertrauensstatbestand, der durch die Kontinuität der Ordnungsfunktionen geschaffen wird, die von der öffentlichen Verwaltung und ihnen inhaltlich gleichstehenden Erscheinungsformen des staatlichen Lebens ausgehen (Bestätigung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 17.10.1957 - 2 AZR 65/55 -). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, wenn ein eingetragener Verein vor 1945 berufsständische Aufgaben wahrnahm, die nach 1945 von einem anderen eingetragenen Verein wahrgenommen werden.
3. Es bestehen Bedenken gegen die Annahme, daß bei Übertragung eines Betriebes die Arbeitsverhältnisse des Betriebes notwendig und ohne Rücksicht auf den Willen des alten und neuen Betriebsinhabers und der Arbeitnehmer auf den Erwerber übergehen.

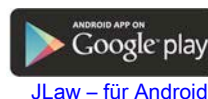
Aktenzeichen: 2 AZR 247/55

Urteil des BAG vom 20. März 1958

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

LAZR. 247/55

Ver. Reg. Nr. 584/54/III
Bayern (München)

Verkündet
am 20. März 1958

gez. Weinrich,
Regierungssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

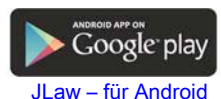
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1958 durch die
Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Stumpf und Dr. Meier-
Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Fink und
Dr. Knipps für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern, Kammer II,
vom 18. März 1955 - Reg. Nr. 584/54 III -
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Landesarbeitsgericht zu-
rückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

1. Der Kläger ist Dentist und war seit dem 1. Oktober 1935 bei dem R[REDACTED] Deutscher D[REDACTED] e.V. (RDD) mit dem Sitz in Berlin tätig. Der RDD war die damalige berufsständische Organisation der deutschen Dentisten. Am 1. Juli 1939 stellte ihn der RDD als Abteilungsleiter auf Lebenszeit an. Sein Gehalt betrug zunächst 650,- RM monatlich und erreichte nach drei Jahren den Höchstsatz von 800,- RM monatlich. Von den Bezügen waren 50 % ab sofort ruhegehaltstfähig. Der Ruhegehaltssatz erhöhte sich um 1 % für jedes folgende Dienstjahr bis zum Höchstsatz von 60 %. Bei dem RDD tat der Kläger bis zu seiner im Jahre 1943 erfolgten Einberufung zur Wehrmacht Dienst. Eine Wiederaufnahme seiner Tätigkeit nach 1945 erfolgte nicht, weil das Vermögen des RDD in Berlin nach 1945 von den Besatzungsmächten unter Treuhänderschaft gestellt und für ihn ein Treuhänder und Notvorstand in der Person eines gewissen Herrn L[REDACTED] eingesetzt wurde. Die Vermögensbeschlagnahme wurde am 21. August 1953 aufgehoben. Über das Vermögen des RDD, der seit 1945 keine Verbandstätigkeit mehr ausgeübt hat, ist inzwischen das Konkursverfahren eröffnet worden.

Der Beklagte (VDD) ist ein im Jahre 1947 gegründeter und im Jahre 1948 ins Vereinsregister eingetragener Verein. Er nimmt die Aufgaben einer Dachorganisation der nach 1945 auf Länderebene neu entstandenen berufsständischen Organisationen der Dentisten wahr. Er hat sich - seit der Überführung der Dentisten in den Berufsstand der Zahnärzte - aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

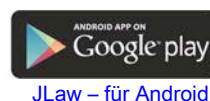
2. Mit der im Jahre 1952 erhobenen Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet ist, die Ansprüche des Klägers aus seinem Arbeitsvertrag mit dem RDD vom 1. Juli 1939, insbesondere auf Lohn und Ruhegehalt, zu erfüllen.

Zur Begründung hat er geltend gemacht, der Beklagte hafte für die Ansprüche des Klägers aus dem Vertragsverhältnis mit dem RDD aus dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme, der Funktionsnachfolge und der Betriebsnachfolge.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

a) Zu dem Gesichtspunkt der Haftung des Beklagten wegen Vermögensübernahme hat er behauptet, der Beklagte habe den gesamten Mitgliederbestand des RDD in den Westzonen, sogar unter Einziehung der gegenüber dem RDD rückständigen Beiträge, ferner alle Geschäftslokale und Dienststellen des RDD in der Bundesrepublik und Berlin sowie alle Institute und fachwissenschaftlichen Einrichtungen des RDD in Westdeutschland, und zwar in München, Karlsruhe, Köln, Hannover und Hamburg samt 32 Fachklassen für Dentistenpraktikanten und schließlich die Bank- und Postscheckguthaben des RDD übernommen. Der Beklagte betrachte sich als Besitzer des gesamten Grundvermögens des RDD und bezahle dafür die Grundsteuer. Er erhebe schließlich Lizenzgebühren aus einem Vertrage des RDD mit der Firma K. u. Co. über die Auswertung bestimmter Patente und betreue auch die früheren sozialen Einrichtungen des RDD, nämlich den Sterbebund und die Frauen-Sterbekasse.

b) Zu dem Gesichtspunkt der Haftung des Beklagten wegen Funktions- und Betriebsnachfolge hinter dem RDD hat er behauptet, der Beklagte nehme wie der RDD sämtliche Funktionen hinsichtlich der berufsständischen Betreuung des Dentistenstandes, zum großen Teil mit den vom RDD übernommenen sachlichen Mitteln und mit dem früheren Personal des RDD wahr. Er habe sich die Aufgabe gestellt, treuhänderisch für den RDD zu handeln.

3. Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, er habe kein Vermögen des RDD übernommen. Soweit er Vermögen des RDD im Besitze habe, zahle er dafür an den RDD Miete. Die Annahme einer Funktionsnachfolge und einer Betriebsnachfolge komme schon aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

4. In den beiden Vorinstanzen blieb die Klage erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Eine Haftung des Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme für die Ansprüche des Klägers aus dem



- 4 -

mit dem RDD geschlossenen Arbeitsverhältnis kommt nach § 419 Abs. 1 BGB dann in Betracht, wenn der Beklagte "durch Vertrag" mit dem RDD dessen Vermögen übernommen hat. Unter "Vertrag" im Sinne von § 419 Abs. 1 BGB versteht die herrschende Meinung an sich den auf eine Vermögensübernahme gerichteten schuldrechtlichen Vertrag. Sie nimmt aber an, daß auch bei Nichtvorliegen eines auf eine Vermögensübernahme gerichteten schuldrechtlichen Vertrages die Haftungswirkung des § 419 BGB dann durchgreife, wenn ohne schuldrechtlichen Vertrag eine Vermögensübertragung gültig stattgefunden hat, ferner bei eigenmächtiger, rechtlich nicht gültiger Vermögensübernahme dann, wenn der Vermögensübernehmer das so übernommene Vermögen behalten kann und darf (vgl. RG JW 1937, 1059 Nr. 7 710607; RAG 13, 271 2817; weitere Nachweise bei Palandt, BGB, 17. Aufl., 1958, § 419 Anm. 3 a und b; Erman, BGB, 2. Aufl., 1958, § 419 Anm. I 2). Demnach war es rechtlich zutreffend, wenn das Landesarbeitsgericht es darauf abstellte, ob die Verhältnisse nach 1945 dazu geführt haben, ob und in welchem Umfange der Beklagte Vermögen des RDD faktisch übernommen hat.

2. Es hat das Vorliegen einer Vermögensübernahme durch den Beklagten auf Grund der Aussage des von ihm als Zeugen vernommenen Geschäftsführers des Beklagten, S. ~~XXXXXX~~, auf Grund der von S. ~~XXXXXX~~ zu den Akten übergebenen Erklärungen der bei dem Beklagten tätigen Buchhalterin W. ~~XXXXXX~~ sowie der in der Prüfstelle beim Bundesverband der Deutschen Zahnärzte tätigen Prüfer B. ~~XXXXXX~~ und B. ~~XXXXXX~~ sowie ferner "auf Grund der vom Beklagten vorgelegten Bilanzen" (welche damit gemeint sind und was sie besagen, ist nicht festgestellt), unter anderem der Bilanz vom 31. Dezember 1952, und auf Grund eines dazu bestehenden Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers Dr. S. ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~ verneint.

3. Mit Recht rügt die Revision, daß das Landesarbeitsgericht hierbei § 286 Abs. 1 ZPO verletzt habe. Nach dieser Vorschrift ist der Tatrichter gehalten, unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tat-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

Den durch diese Vorschrift gebotenen Erfordernissen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts aber nicht gerecht.

a) Der Kläger hatte nämlich, was die Revision geltend macht, behauptet, nach 1945 hätten im Bereich der Westzonen die unselbständigen Landesstellen des RDD in vollem Umfange weiterbestanden, das in ihrem Gebiete belegene Vermögen des RDD übernommen und später bei der Gründung des Beklagten in dessen Vermögen überführt. Er hatte weiter behauptet, der Beklagte versuche, die im westzonalen Bereich erfolgte Vermögensübernahme durch eine betrügerische Manipulation zu verbergen. In dem vom Notvorstand des RDD, der zugleich Vorstandsmitglied des Beklagten sei, über das Vermögen des RDD betriebenen Konkursverfahren erscheine nämlich der RDD deshalb als völlig vermögenslos, weil dabei das vom Beklagten übernommene Vermögen des RDD nicht in Erscheinung trete. Der Sinn des über das Vermögen des RDD betriebenen Konkursverfahrens sei gerade der, die Gläubiger des RDD zu nötigen, in dem Konkursverfahren ihre Ansprüche gegen den RDD zu richten und gegen den Beklagten keine Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme, Funktions- und Betriebsnachfolge geltend zu machen. Für einen Teil dieser Behauptungen hatte der Kläger ausdrücklich den Notvorstand L. [REDACTED] als Zeugen benannt. In richtigem Zusammenhang gelesen bedeuteten seine Ausführungen in seinem Schriftsatz vom 10. Januar 1955, daß er dazu in vollem Umfange L. [REDACTED] als Zeugen benenne.

b) Unter diesen Umständen durfte sich das Landesarbeitsgericht bei seiner Beweiswürdigung nicht, wie es das getan hat, auf die Prüfung der Frage beschränken, inwieweit die Bilanzen des Beklagten Vermögen des RDD ausweisen. Auch wenn es die von ihm gewürdigten Bilanzen in Verbindung mit der Aussage des Zeugen S. [REDACTED] zum Ausgangspunkt für die Frage nahm, ob der Beklagte Vermögen des RDD übernommen hatte, gehörte zu einer den gesamten Verhandlungsstoff erschöpfenden



Beweiswürdigung die Darlegung, ob und in welchem Umfang die Bilanzen des Beklagten denn überhaupt Glauben verdienen oder ob es, wie der Kläger behauptet hatte, möglich sei, daß das im Gebiete der Bundesrepublik belegene Vermögen des RDD weder beim Beklagten noch beim RDD in Berlin erfaßt wurde. Durch die völlige Unterlassung einer solchen Beweiswürdigung ist § 286 ZPO verletzt. Wenn auch § 286 ZPO dem Tatrichter nicht zur Pflicht macht, sich mit jedem Argument einer Partei im einzelnen auseinanderzusetzen, so muß seine Beweiswürdigung doch erkennen lassen, daß er das gesamte Vorbringen der Parteien erfaßt und bei der Beweiswürdigung berücksichtigt hat. Das ist aber gerade dann nicht der Fall, wenn das Landesarbeitsgericht von der Richtigkeit von Bilanzen ausgeht, von denen der Kläger ausdrücklich und auch in seinen Angriffen auf die Person des Zeugen S. ~~behaftet~~ behauptet hatte, sie seien deshalb unzuverlässig, weil eine faktisch geschehene Übernahme des Vermögens des RDD durch den Beklagten mittels betrügerischer Manipulationen mit dem Notvorstand des RDD verborgen werde.

c) Auf dieser Verletzung des § 286 ZPO beruht das angefochtene Urteil im Sinne des § 549 Abs. 1 ZPO, weil es möglich ist, daß bei einer vollständigen Beweiswürdigung das Landesarbeitsgericht zu einem anderen als dem von ihm angenommenen Beweisergebnis gekommen wäre. Das macht nach § 564 Abs. 1 ZPO die Aufhebung des angefochtenen Urteils notwendig.

4. Die Voraussetzung für eine eigene Entscheidung in der Sache durch das Revisionsgericht gemäß § 565 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO ist nicht gegeben.

a) Für eine Entscheidung darüber, ob eine Vermögensübernahme durch den Beklagten stattgefunden hat, ist der Rechtsstreit in tatsächlicher Beziehung noch nicht zur Entscheidung reif.

b) Dem Klageanspruch kann aber auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge entsprochen werden. Dem stehen zwei entscheidende Gesichtspunkte entgegen. Der erste ist der, daß die herrschende Meinung das Institut der Funktionsnachfolge auf den eigentlichen Bereich der öffentlichen Verwaltung beschränkt (BGHZ 16, 184 [188, 189]; Scheuner, Festschrift



für Nawiasky 1956, S. 9 347; wohl auch Däubler NJW 1954, S. 5 5. 7 zu Fußnote 177; weitere Nachweise bei Steinbömer, Funktionsnachfolge, 1957, S. 47 ff., 54 ff.). Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 17. Oktober 1957 - 2 AZR 65/55 - unter Hinweis auf die gegenteilige Ansicht des OLG Stuttgart, NJW 1954, S. 277 Nr. 11 und die dortige zustimmende Anm. von Reinhardt, ausgeführt hat, findet das Rechtsinstitut der Funktionsnachfolge seine innere Rechtfertigung aus dem Gesichtspunkt des besonderen Vertrauenstatbestandes, der durch die Kontinuität der Ordnungsfunktionen geschaffen wird, die von der öffentlichen Verwaltung und ihnen inhaltlich gleichstehenden Erscheinungsformen des staatlichen Lebens ausgehen. Von einer solchen kontinuierlichen Ordnungsfunktion zwischen dem RDD und dem Beklagten kann aber deshalb nicht die Rede sein, weil jedenfalls dem Beklagten in seinem jetzigen Aufgabenbereich keine andere Funktion zukommt als die, wie sie im Rahmen der nach Art. 9 Abs. 1 GG grundgesetzlich gewährleisteten Vereinigungsfreiheit jede Vereinigung von Dentisten, solange es solche gab, für sich in Anspruch nehmen konnte. Der Beklagte übte somit keine Funktionen aus, von denen ein Vertrauenstatbestand in dem Umfang ausgeht, wie das bei Funktionen der öffentlichen Hand der Fall ist.

Als weiteres Hindernis für eine Anwendung des Gesichtspunktes der Funktionsnachfolge im vorliegenden Fall ergibt sich, daß dieses Institut auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung von der herrschenden Meinung nur dann für anwendbar erklärt worden ist, wenn der alte Funktionsträger entweder völlig weggefallen oder handlungsunfähig geworden ist (BGHZ 2, 209 212; 7, 75 88; 8, 169 180; Reinhardt NJW 1952, 441 442). Das ist nicht der Fall, da der RDD auch nach der Aufhebung der gegen ihn ursprünglich verhängten Sperrmaßnahmen weiter besteht, und zwar auch während des über sein Vermögen eröffneten Konkursverfahrens.

c) Auch aus dem von dem Kläger angeführten Gesichtspunkt der Betriebsnachfolge kann dem Klageanspruch durch das Revisionsgericht nicht entsprochen werden. Es bestehen bereits erhebliche Bedenken gegen die namentlich von Nikisch (Lehr-



buch, 2. Aufl., 1955, S. 541 ff.) vertretene Ansicht, lediglich auf Grund der Tatsache der Übernahme eines Betriebes und ohne Rücksicht auf den Willen des alten und des neuen Betriebsinhabers und der Arbeitnehmer ergebe sich, daß der neue Betriebsinhaber automatisch in die Arbeitsverhältnisse des alten Betriebsinhabers eintrete (vgl. hierzu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, 1958, § 54 Anm. III 2, S. 467 ff.). Eines weiteren Eingehens auf diese Frage bedarf es jedoch vorliegend nicht. Denn auch diejenigen, die eine Betriebsnachfolge als Haftungstatbestand anerkennen wollen, gehen davon aus, daß dazu ein Übergang der wesentlichen Betriebsmittel von dem alten auf den neuen Betriebsinhaber gegeben sein muß (vgl. Nikisch aaO, S. 541). Ob das aber im vorliegenden Fall gegeben ist, ist bisher ungeklärt geblieben, so daß auch insoweit der Rechtsstreit noch nicht vom Revisionsgericht entschieden werden kann.

5. Da somit die Voraussetzungen des § 565 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO für eine Entscheidung durch das Revisionsgericht nicht gegeben sind, ist die Sache gemäß § 565 Abs. 1 ZPO zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, das würdigen und gegebenenfalls mit Hilfe des § 139 ZPO aufklären muß, welches rechtliche Schicksal das in der Bundesrepublik belegene Vermögen des RDD seit 1945 erfahren hat.

gez. Dr. Berger

Dr. Meier-Scherling

Dr. Stumpf

Fink

Dr. Knipps

